


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 416  
Meine Nachricht vom: /

  
@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4718  
Telefax: 0431 988 617-4718

20.02.2025

## **Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 04/2025**

**Betreff**      **Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024 (TL Fug-StB 24)**

**Bezug**        Erlass Nr. 23/2016 zum ARS Nr. 10/2016  
                  ARS Nr. 11/2024

**Anlage**        ARS Nr. 10/2024 vom 02.04.2024

Mit dem anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 10/2024 stellt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr aktualisierte Erkenntnisse zur Anwendung der Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen (TL Fug-StB 24) bereit.

Die überarbeitete Fassung optimiert die technischen Anforderungen mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit und Langlebigkeit von Verkehrsflächen, insbesondere hochbelasteter Infrastrukturen, zu verbessern. Erstmals wird zwischen normal- und hochbelasteten Verkehrsflächen aus Beton unterschieden. Die verbindliche Einordnung für Bundesfernstraßen erfolgt im ARS Nr. 11/2024.

Für die neue Kategorie der hochbelasteten Verkehrsflächen aus Beton wurden Anforderungsprofile definiert, welche in den überarbeiteten „Technischen Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen (TP Fug-StB 24) verankert sind.

Für hochbelastete Verkehrsflächen gelten künftig spezielle Anforderungen an Fugenfüllstoffe und -systeme, die ihre langfristige Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit nachweisen

müssen. Da diese nicht der europäisch harmonisierten Normung unterliegen, tragen sie kein CE-Kennzeichen, sondern das Übereinstimmungskennzeichen (Ü-Zeichen). Die Qualitätssicherung erfolgt durch Eigen- und Fremdüberwachung nach System 1+.

Zudem wurden die Anforderungen für Pflasterfugen-, Schienenfugen- und Rissmassen angepasst. Bitumenfugenbänder erhalten neue Leistungsklassen (A, B, C) basierend auf Dehn- und Haftvermögen sowie Kaltbiegeverhalten.

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) bleiben in ihrer bisherigen Fassung bestehen. Notwendige Anpassungen der ZTV Fug-StB 15 an die neuen TL Fug-StB 24 sind im ARS Nr. 11/2024 beschrieben.

Die bisherige TL Fug-StB 15 bleibt bis zum 01.06.2026 gültig. Ab diesem Stichtag sind die TL Fug-StB 24 in Verbindung mit den TP Fug-StB 24 verbindlich anzuwenden.

Ich bitte, das ARS Nr. 10/2024 bei allen Bauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Der unter Bezug genannte Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 23/2016 wird hiermit mit Wirkung zum 01.06.2026 aufgehoben.

